

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**17. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 01.08.2019**                      **Nummer: 10/19**

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019..... 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld am 01. September 2019 ..... 5

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **04. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Das **Wählerverzeichnis** zur vorgenannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schönefeld kann in der Zeit vom **05. August 2019 bis 09. August 2019** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

**im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 &102 (Einwohnermeldeamt) eingesehen werden.**

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

3. Jede Bürgerin/jeder Bürger hat gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) das Recht, innerhalb der oben genannten Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
4. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **17. August 2019** zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

im **Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 & 102 (Einwohnermeldeamt)** gestellt werden.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der **Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 & 102 (Einwohnermeldeamt)**, bis zum **17. August 2019** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV bis zum **17. August 2019** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr** bei der Gemeinde Schönefeld als Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (01. September 2019), 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

### **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 26 - Dahme-Spreewald I**, entweder durch Stimmabgabe im Wahllokal eines beliebigen Wahlbezirks dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem weißen Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 26 für die Wahl des 7. Landtages,
  - einen amtlichen blauen inneren Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten äußeren Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Wahl des 7. Landtages.

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen nachträglich bis zum Wahltage, 15:00 Uhr abholen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Schönefeld, 31. Juli 2019

Ort, Datum

---

Bürgermeister  
Gemeinde Schönefeld

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld am 01. September 2019**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur vorgenannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Schönefeld** kann in der Zeit vom **12. August 2019** bis **16. August 2019** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

im **Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 & 102 (Einwohnermeldeamt)** eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
3. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
  - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie dies der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
  - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält,
  - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **17. August 2019** bei der **Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 & 102 (Einwohnermeldeamt)**, zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

gestellt werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der **Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 & 102 (Einwohnermeldeamt)** bis zum **16. August 2019, 12:00 Uhr** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **17. August 2019** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **16. August 2019** versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
7. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt nicht den Wahlschein. Nur wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Schönefeld **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr** bei der Gemeinde Schönefeld als Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.  
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (01. September 2019), 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen (§ 26 Abs. 5 BbgKWahlV). Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem gelben Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters,
- einen amtlichen fliederfarbenen inneren Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben äußeren Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Die wahlberechtigte Person kann die Unterlagen nachträglich bis zum Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen gelben Wahlbriefumschlag enthalten:

- den gelben Wahlschein
- in einem verschlossenen fliederfarbenen Wahlumschlag den fliederfarbenen Stimmzettel

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schönefeld, 31. Juli 2019

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Gemeinde Schönefeld

Im Original unterschrieben.